

## Inhaltsverzeichnis

1. Wo kann ich mich über die allgemeine Corona-Lage im Landkreis Haßberge informieren? .....	2
2. Wo kann man sich über den Coronavirus im Allgemeinen informieren? .....	2
3. Es gilt eine landesweite Ausgangsbeschränkung. Was bedeutet das? .....	2
4. Das Bayerische Gesundheitsministerium hat die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis 31. Januar verlängert und in Teilen verschärft. Was bedeutet das? .....	3
Unverändert wurden folgende Regelungen verlängert, wie etwa: .....	3
5. Welche Maßnahmen gelten in Hotspots mit einer 7-Tages-Inzidenz über 200? .....	7
6. Welche Maßnahmen gelten in Hotspots mit einer 7-Tages-Inzidenz über 300? .....	8
7. Sind in Gebieten mit einer Inzidenz von unter 50 auch Erleichterungen möglich? .....	8
8. Welche Regelungen gelten für standesamtliche Trauungen? .....	8
9. Welche sind die typischen Corona-Symptome? .....	9
10. Wo muss ich mich melden, wenn ich glaube, dass ich mich mit dem Coronavirus infiziert habe? Wann und wo werde ich getestet? .....	9
11. Ich kann mein(e) Wohnung / Haus nicht verlassen und möchte deshalb zu Hause getestet werden ...	9
12. Wo kann man sich testen lassen? .....	9
13. Wer teilt das Testergebnis mit? .....	10
14. Was muss ich als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet beachten? .....	10
15. Welche Länder sind aktuell als Risikogebiet eingestuft? .....	11
16. Ich bin schwanger und habe Bedenken wegen des Coronavirus – an wen soll ich mich wenden? .....	11
17. Wer legt die Quarantäne (= häusliche Isolation) fest? .....	11
18. Wer muss in Quarantäne (häusliche Isolation)? .....	12
19. Wird die Einhaltung der Quarantäne / häuslichen Isolation überwacht? .....	12
20. Wie lange muss ich in häusliche Isolation? .....	12
21. Wird dem Betroffenen das Ende der angeordneten Quarantäne / häuslichen Isolation mitgeteilt? ..	13
22. Bekommt man eine Bestätigung (für den Arbeitgeber), wenn das Gesundheitsamt eine häusliche Isolation angeordnet hat? .....	13
23. Was sind Kontaktpersonen? .....	13
24. Hat die Corona-Lage Auswirkungen auf den Dienstbetrieb im Landratsamt? .....	14
25. Wie ist speziell der Dienstbetrieb in der Zulassungs- und Führerscheinstelle in Haßfurt geregelt? ...	14
26. Kommt es zu Einschränkungen im Jobcenter? .....	15
27. Verlängerung des Jagdscheins .....	15
28. Informationen zur Jagdausübung während Corona .....	16
29. Wie kann ich mit dem „Corona Solifonds Haßberge“ helfen? .....	16

## 1. Wo kann ich mich über die allgemeine Corona-Lage im Landkreis Haßberge informieren?

Zur Lage im Landkreis können Sie sich an das **Bürgertelefon des Landratsamtes Haßberge** unter der Nummer 09521 27-600 wenden. Das Bürgertelefon ist an den Wochentagen von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr zu erreichen.

Zudem veröffentlichen wir aktuelle Hinweise jeweils auf der **Internetseite des Landkreises Haßberge** unter [www.hassberge.de](http://www.hassberge.de)

## 2. Wo kann man sich über den Coronavirus im Allgemeinen informieren?

**Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:** [www.stmgp.bayern.de](http://www.stmgp.bayern.de)

**Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:**  
[www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

**Robert Koch-Institut:** [www.rki.de](http://www.rki.de).

**Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:**  
[www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php](http://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php)

Antworten auf die häufigsten Fragen gibt es auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter:  
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Bei allgemeinen Fragen zum Coronavirus besteht auch die Möglichkeit, sich telefonisch **an die Corona-Hotline des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit** zu wenden: **Telefon 09131/68085101**.

Alle Fragen zum Corona-Geschehen können Sie auch telefonisch an die **Corona-Hotline der Bayerischen Staatsregierung** richten – Telefon **089/122 220**. Diese Hotline ist montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr und sonntags von 10:00 bis 15:00 Uhr erreichbar.

## 3. Es gilt eine landesweite Ausgangsbeschränkung. Was bedeutet das?

Mit Blick auf das anhaltend hohe Pandemiegeschehen hat der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, zum 9. Dezember 2020, 0 Uhr, das Vorliegen des coronabedingten Katastrophenfalls festgestellt. Es gilt eine landesweite Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist daher nur noch mit triftigen Gründen möglich.

Zu den triftigen Gründen gehören insbesondere:

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
- Versorgungsgänge, Einkauf und Besuch von Dienstleistungsbetrieben,
- der Besuch eines anderen Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird (die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht),
- der Besuch bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familienkreis
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands,
- die Versorgung von Tieren,
- Behördengänge,
- der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schule, Hochschule und sonstiger Ausbildungsstätte, Behördengänge,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften sowie an Versammlungen.

#### 4. [Das Bayerische Gesundheitsministerium hat die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis 31. Januar verlängert und in Teilen verschärft. Was bedeutet das?](#)

**Unverändert wurden folgende Regelungen verlängert, wie etwa:**

- Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung, Kontaktbeschränkung
- Allgemeine Ausgangsbeschränkung
- Nächtliche Ausgangssperre
- Veranstaltungen und Feiern sind weiterhin verboten

- Gottesdienste Zusammenkunft von Glaubensgemeinschaften sind unter den bekannten Regelungen weiterhin erlaubt
- Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes sind weiterhin unter den bekannten Regelungen erlaubt

Auch die Regelungen zur weitergehenden Maskenpflicht und zum Alkoholverbot im öffentlichen Raum wurden verlängert.

So besteht weiterhin Maskenpflicht:

- auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden  
und
- auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Neu geregelt wurden die Bestimmungen zur Kontaktbeschränkung, zum Wirtschaftsleben, zur Gastronomie, zur Schule sowie die Regelungen bei einer erhöhten 7-Tages-Inzidenz (15-km-Radius)

### **Kontaktbeschränkung**

Ab Montag, 11. Januar, darf sich ein Haushalt nur mit einer weiteren Person treffen. Nicht mitgezählt werden die zugehörigen Kinder bis einschließlich 3 Jahren.

Dies gilt sowohl im öffentlichen Raum als auch in privat genutzten Räumen. Dabei ist es unerheblich, wer wen besucht und ob das Zusammentreffen in der Wohnung der gemeinsam teilnehmenden Hausstandsangehörigen oder der Einzelperson stattfindet. Eine Sonderregelung für Kinder unter 14 Jahren besteht nicht mehr.

Nicht von dieser Regelung umfasst sind

- a) Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrecht
- b) Die Begleitung Sterbender und Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis

Des Weiteren ist die feste wechselseitige, nicht geschäftsmäßige familiäre oder nachbarschaftlich organisierte Betreuung von Kindern unter 14 Jahren beschränkt auf 2 Haushalte!!

## **Wirtschaftsleben**

Ab Montag ist für Ladengeschäfte „click and collect“ unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen **gilt FFP2-Maskenpflicht** in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
- Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

## **Gastronomie**

Auch Betriebskantinen müssen grundsätzlich auf „to go“ umstellen.

## **Schulen**

Präsenzunterricht ist untersagt. Bis Ende Januar erfolgt die Beschulung im sogenannten Distanzunterricht.

Eine Notbetreuung wird eingerichtet.

## **Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Grundsätzliche keine Betreuung vor Ort. Notbetreuung wird (weiterhin) angeboten.

## **FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV und im Einzelhandel ab 18. Januar**

Mit Blick auf die weiterhin hohe Infektionsdynamik und zur stärkeren Eindämmung des Infektionsgeschehens hat der Ministerrat ab Montag, 18. Januar, eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im Öffentlichen Personennahverkehr und im Einzelhandel beschlossen.

### **Regelungen bei einer erhöhten Sieben-Tages-Inzidenz**

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die sog. 7- Tages-Inzidenz von 200 überschritten, so sind unbeschadet der §§ 2 und 3 touristische Tagesausflüge für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt.

**Nicht** unter diese Regelung fallen demnach,

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- der Besuch von Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Musikschulen, Fahrschulen und Hochschulen, sofern der Besuch zulässig ist, und die Teilnahme an Prüfungen
- die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
- Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben,
- der Besuch eines anderen Hausstands unter Beachtung der Kontaktbeschränkung,
- der Besuch bei Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung,
- die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis,
- die Versorgung von Tieren
- Behördengänge und
- die Teilnahme an Gottesdiensten und an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 6 sowie an Versammlungen unter den Voraussetzungen des § 7.

- Obwohl „Sport und Bewegung an der frischen Luft“ bei den Ausnahmen zu den allgemeinen Kontaktbeschränkungen aufgeführt ist, fallen diese Aktivitäten nach der Begründung zur Änderungsverordnung in den Bereich der touristischen Ausflüge, sodass bei Überschreitung eines Wertes bei der 7-Tages-Inzidenz Sport und Bewegung an der frischen Luft nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer um die Wohnortgemeinde erlaubt ist.
- Ausschlaggebend ist der in den offiziellen Statistiken geführte Wert. Die Überschreitung des Inzidenzwertes ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Einschränkungen können erst wieder aufgehoben werden, sofern der Wert von 200 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

## 5. Welche Maßnahmen gelten in Hotspots mit einer 7-Tages-Inzidenz über 200?

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die sog. 7-Tages-Inzidenz von 200 überschritten, so sind unbeschadet der §§ 2 und 3 touristische Tagesausflüge für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt.

**Nicht** unter diese Regelung fallen demnach,

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- der Besuch von Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Musikschulen, Fahrschulen und Hochschulen, sofern der Besuch zulässig ist, und die Teilnahme an Prüfungen
- die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
- Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben,
- der Besuch eines anderen Hausstands unter Beachtung der Kontaktbeschränkung,
- der Besuch bei Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung,

- die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis,
- die Versorgung von Tieren
- Behördengänge und
- die Teilnahme an Gottesdiensten und an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 6 sowie an Versammlungen unter den Voraussetzungen des § 7.

Obwohl „Sport und Bewegung an der frischen Luft“ bei den Ausnahmen zu den allgemeinen Kontaktbeschränkungen aufgeführt ist, fallen diese Aktivitäten nach der Begründung zur Änderungsverordnung in den Bereich der touristischen Ausflüge, sodass bei Überschreitung eines Wertes bei der 7-Tages-Inzidenz Sport und Bewegung an der frischen Luft nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer um die Wohnortgemeinde erlaubt ist.

Ausschlaggebend ist der in den offiziellen Statistiken geführte Wert. Die Überschreitung des Inzidenzwertes ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ortsüblich bekanntzumachen.

**Die Einschränkungen können erst wieder aufgehoben werden, sofern der Wert von 200 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.**

## 6. Welche Maßnahmen gelten in Hotspots mit einer 7-Tages-Inzidenz über 300?

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 300 trifft das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt weitergehende Anordnungen.

## 7. Sind in Gebieten mit einer Inzidenz von unter 50 auch Erleichterungen möglich?

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von deutlich unter 50 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und einer sinkenden Tendenz kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung Erleichterungen der Infektionsschutzmaßnahmen zulassen, soweit das infektiologisch vertretbar ist und die Auslastung der Intensivkapazitäten und die Handlungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht entgegenstehen.

## 8. Welche Regelungen gelten für standesamtliche Trauungen?

Bei einer standesamtlichen Eheschließung, mit der gemeinsamen Erklärung des Ehemillens bei verpflichtender Anwesenheit des Standesbeamten und Dokumentation dieses Umstandes, handelt es sich um die Vornahme einer Amtshandlung im staatlichen Aufgabenbereich und nicht um eine Veranstaltung bzw. Ansammlung im Sinne des § 5 der 11. BayIfSMV.



Gesetzlich für eine Teilnahme an der Eheschließung vorgesehen sind der Standesbeamte, die beiden Eheschließenden, ggf. der oder die Dolmetscher, sowie auf Wunsch der Eheschließenden ein oder zwei Trauzeugen. Neben diesem Personenkreis dürfen die Angehörigen des Hausstands bzw. der Hausstände der Eheschließenden anwesend sein. **Insgesamt darf die Personenzahl von höchstens fünf Personen** (hierzu zählen nicht der Standesbeamte und ggf. der Dolmetscher) **nicht überschritten werden.**

Die zulässige Personenanzahl ist immer abhängig von der örtlichen Gegebenheit. Einzelheiten sind immer mit dem jeweiligen Standesamt abzuklären; dort gibt es auch entsprechende Hinweise zu den geltenden Hygieneregeln und Infektionsschutzkonzepten.

### 9. Welche sind die typischen Corona-Symptome?

Eine verbindliche und abschließende Aufzählung der Corona-Symptome gibt es nicht. Im Wesentlichen handelt es sich um Symptome von Erkältungskrankheiten. Es ist möglich, sich zu den Symptomen auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de) oder auf der Seite des Robert Koch-Institutes unter [www.rki.de](http://www.rki.de) zu informieren.

### 10. Wo muss ich mich melden, wenn ich glaube, dass ich mich mit dem Coronavirus infiziert habe? Wann und wo werde ich getestet?

Wer vermutet, sich mit dem Coronavirus infiziert zu haben, wendet sich **telefonisch** (nicht durch persönliche Vorsprache) an seinen **Hausarzt**.

### 11. Ich kann mein(e) Wohnung / Haus nicht verlassen und möchte deshalb zu Hause getestet werden

Wenden Sie sich bitte an die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) unter Telefon 116117. Diese wird mit Ihnen einen Termin vereinbaren und den Test bei Ihnen zu Hause durchführen.

### 12. Wo kann man sich testen lassen?

#### **Testzentrum am Kreisabfallzentrum in Wonfurt:**

Wer sich im „Bayerischen Testzentrum“ am Kreisabfallzentrum in Wonfurt testen lassen möchte, muss sich vorher online anmelden über das Kontaktformular auf der Homepage des Landkreises unter:

<https://www.hassberge.de/topmenu/startseite/test.html>.

**Bitte immer den Namen genauso angeben, wie er auf der Versichertenkarte der Krankenkasse steht.**

Wer keine digitale Möglichkeit zur Kontaktaufnahme hat, kann telefonisch einen Termin vereinbaren unter 09521/27-720 (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr). Mitzubringen sind die Versichertenkarte der Krankenkasse, der Personalausweis und ein Mund-Nasen-Schutz sowie die übermittelte Terminbestätigung (ausgedruckt oder digital).

### **Medizinische Versorgungszentrum Haßfurt:**

Eine telefonische Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich unter der Rufnummer 09521/9474-2652 und kann von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 10:00 Uhr erfolgen. Die Testungen finden zunächst montags, mittwochs und freitags, jeweils vormittags im Erdgeschoss des Ärztehauses 2 am Haus Haßfurt der Haßberg-Kliniken in der Hofheimer Straße statt. Der Zugang erfolgt durch einen Seiteneingang auf der rechten Seite des Gebäudes.

Bürgerinnen und Bürger, die an Erkältungssymptomen jeder Schwere und/oder an Verlust von Geruchs-/ Geschmackssinn leiden, sollten sich telefonisch mit ihrem Hausarzt in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.

### **13. Wer teilt das Testergebnis mit?**

Die Befundmitteilung erfolgt direkt über das Labor – entweder per Corona-App oder per Post. Wer keine digitale Möglichkeit hat, erhält das Testergebnis per Brief.

Sollte das Coronavirus nachgewiesen werden, nimmt das Gesundheitsamt bereits vorher telefonisch Kontakt mit dem Betroffenen auf. Zu diesem Zweck wird auch eine Telefonnummer abgefragt.

### **14. Was muss ich als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet beachten?**

Seit dem 9. November 2020 gilt die neue Einreise-Quarantäneverordnung (EQV). Diese bestimmt, dass Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich für 10 Tage (statt bisher 14 Tage) in häusliche Quarantäne zu begeben. Eine Verkürzung der Quarantänedauer kann durch einen negativen Test auf SARS-CoV-2 frühestens nach 5 Tagen erfolgen. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und auf ihre Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne hinzuweisen. Die Kontaktaufnahme soll dabei vorrangig durch die digitale Einreiseanmeldung erfolgen unter <https://www.einreiseanmeldung.de>. Wer keine digitale Möglichkeit hat, kann seine Kontaktdaten telefonisch übermitteln unter der Rufnummer 09521/27-721.

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) findet sich unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>.

Verstöße können für die Betroffenen dabei teuer werden, Reiserückkehrer aus Risikogebieten, die sich nicht unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt melden, müssen mit einem Bußgeld von 150 bis 2.000 Euro rechnen. Das Nichtantreten der vierzehntägigen Quarantäne schlägt mit 500 bis 10.000 Euro zu Buche.

### 15. Welche Länder sind aktuell als Risikogebiet eingestuft?

Siehe Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI):

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

### 16. Ich bin schwanger und habe Bedenken wegen des Coronavirus – an wen soll ich mich wenden?

Sie werden gebeten, sich direkt an Ihren behandelnden Frauenarzt oder an die Schwangerenberatung im Gesundheitsamt Haßberge zu wenden.

Die **Ansprechpartnerinnen im Gesundheitsamt** sind:

Irene Wenzel-Hinterstößer, Telefon 09521/27-413,

Karin Martini, Telefon: 09521/27-414 und

Christiane Seidel, 09521/27-415.

Daneben finden Sie auf der Seite des Berufsverbandes für Frauenärzte e.V. häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema Schwangerschaft und Coronavirus:

<https://www.bvf.de/aktuelles/fachliche-meldungen/artikel/news/faq-fuer-schwangere-frauen-und-ihre-familien-zu-spezifischen-risiken-der-covid-19-virusinfektion/>

### 17. Wer legt die Quarantäne (= häusliche Isolation) fest?

Die Quarantäne (häusliche Isolation) wird durch das Gesundheitsamt angeordnet. Dazu wird der Betroffene vom Gesundheitsamt kontaktiert.

Weitere Informationen unter: [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)

Die Quarantäne dient dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Sie ist eine zeitlich befristete Absonderung von

ansteckungsverdächtigen Personen oder von Personen, die möglicherweise das Virus ausscheiden. Die Quarantäne soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern.

Die Anordnung einer Quarantäne ist in Deutschland im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne stellen eine Straftat dar und können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ausländischen Staatsbürgern wird außerdem empfohlen, ihre Botschaft über die Quarantäne-Anordnung zu informieren.

## 18. Wer muss in Quarantäne (häusliche Isolation)?

Quarantäne wird angeordnet bei:

- Personen mit begründetem Verdacht
- direkter Kontakt mit Infizierten
- Aufenthalt in Risikogebiet mit und ohne Symptomen

Ergänzende Hinweise zu Verhalten und Hygiene während der Isolation erhalten Sie auf der Seite des Bayerischen Ministeriums für Gesundheit und Pflege:

[http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/infoblatt-isolation-verdachtsfaelle\\_a4\\_bf.pdf](http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/infoblatt-isolation-verdachtsfaelle_a4_bf.pdf)

## 19. Wird die Einhaltung der Quarantäne / häuslichen Isolation überwacht?

Das Gesundheitsamt ordnet im Einzelfall die Quarantäne/häusliche Isolation an. Jede betroffene Person wird täglich vom Gesundheitsamt, in der Regel telefonisch, kontaktiert. Neben der Abfrage des gesundheitlichen Zustandes dient der Anruf auch der Kontrolle, ob die angeordnete Quarantäne eingehalten wird. Bestehen Zweifel, dass sich die betroffene Person nicht an die Quarantänenvorgaben hält, kann die Einhaltung der Vorgaben von der Polizei überprüft werden.

## 20. Wie lange muss ich in häusliche Isolation?

Das Gesundheitsamt Haßberge hat die Kriterien für die Quarantänezeiten laut der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts angepasst. Bei Personen, die wegen eines Verdachts auf eine Ansteckung in Quarantäne sind, wird diese in der Regel nach 14 Tagen wieder aufgehoben, wenn sie keine Krankheitsanzeichen zeigen. Eine Quarantäne für Kontaktpersonen kann nach zehn Tagen durch einen negativen Test aufgehoben werden; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden.

Für Personen, die wegen einer Erkrankung an COVID-19 in häuslicher Isolierung sind, kann frühestens zehn Tage nach Auftreten der ersten Symptome die Isolierung

aufgehoben werden, wenn seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen mehr vorliegen. Bei mildem Verlauf ist künftig kein weiterer PCR-Test mehr notwendig.

Bei Personen, bei denen zu Beginn der häuslichen Isolierung der Erreger nachgewiesen wurde, die aber keine Krankheitszeichen entwickeln (asymptomatische Infektion), ist eine Entlassung frühestens nach zehn Tagen möglich.

Bei Patienten mit schwerem und insbesondere kritischem Krankheitsverlauf sowie für Bewohner von stationären Alten- und Pflegeheimen mit zahlreichen Begleiterkrankungen muss zusätzlich ein negatives Testergebnis vorliegen, bevor die Quarantäne aufgehoben wird.

Für medizinisches Personal kann bei leichtem Verlauf eine Verkürzung der 10-tägigen Isolationsdauer im Einzelfall erwogen werden – nach Erreichen von 48 Stunden Symptomfreiheit und Vorliegen von zwei negativen PCR-Ergebnissen im Abstand von mindestens 24 Stunden.

Bei langfristig positiven Fällen gilt: Personen, die zwar seit mindestens einer Woche keine Symptome mehr aufweisen, aber weiterhin ein positives Ergebnis bei einem PCR-Test haben, können die Isolation 21 Tage nach dem Auftreten der Symptome abbrechen.

Grundsätzlich trifft immer das zuständige Gesundheitsamt die Entscheidung, ob eine Person die häusliche Quarantäne oder die häusliche Isolation verlassen kann.

## 21. Wird dem Betroffenen das Ende der angeordneten Quarantäne / häuslichen Isolation mitgeteilt?

Das Gesundheitsamt teilt dem Betroffenen mit, wenn die angeordnete Quarantäne/häusliche Isolation aufgehoben wird. Dies geschieht im Rahmen der täglichen Anrufe durch das Gesundheitsamt.

## 22. Bekommt man eine Bestätigung (für den Arbeitgeber), wenn das Gesundheitsamt eine häusliche Isolation angeordnet hat?

**Ja, es besteht die Möglichkeit auf Wunsch eine Bestätigung vom Gesundheitsamt zu erhalten.** Diese wird in der Regel per E-Mail versendet.

## 23. Was sind Kontaktpersonen?

**Kontaktpersonen** sind Personen, die mit einer infizierten Person in engem Kontakt waren oder unbeabsichtigt in direktem Kontakt mit einer infizierten Person gewesen sein können.

**Keine Kontaktpersonen** sind Dritte, bei denen ein direkter/enger Kontakt zu einer infizierten Person auszuschließen ist oder bei denen ein unbeabsichtigter Kontakt mit einer infizierten Person unwahrscheinlich ist.

## 24. Hat die Corona-Lage Auswirkungen auf den Dienstbetrieb im Landratsamt?

Für alle Bereiche des Landratsamtes sind Terminvereinbarungen (per Telefon oder E-Mail) notwendig. Dies deshalb, um Besucher und Beschäftigte zu schützen und Wartezeiten zu vermeiden. Zum Gesundheitsschutz ist es außerdem notwendig, beim Betreten Schutzmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen) zu tragen und die bekannten Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

## 25. Wie ist speziell der Dienstbetrieb in der Zulassungs- und Führerscheinstelle in Haßfurt geregelt?

Auch in der Straßenverkehrsbehörde gilt Maskenpflicht. Es besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin in der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle zu vereinbaren.

Es werden momentan Termine im 15-Minuten-Rhythmus vergeben. Die Bürger werden gebeten, zum vereinbarten Termin vor dem Haupteingang zu warten. Der Einlass wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt. Es darf sich immer nur eine Person in der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle aufhalten. Nach Abschluss der entsprechenden Tätigkeiten werden die Personen von den Mitarbeitern wieder nach draußen begleitet. Die Kolleginnen und Kollegen sind unter folgenden Nummern zur Terminvereinbarung zu erreichen:

<b>Zulassungsstelle: 09521 27-123</b>	<b>Führerscheinstelle: 09521 27-121</b>
---------------------------------------	---

Alternativ zum Besuch in der Zulassungsstelle vor Ort besteht die Möglichkeit einer **internetbasierten Fahrzeugzulassung oder -abmeldung**. Der Zugang zu diesem Online-Service wurde erleichtert und kann derzeit auch ohne elektronischen Personalausweis mit ID-Funktion genutzt werden. Die Registrierung ist einfach: benötigt wird lediglich ein Servicekonto mit Benutzername und Passwort. Die entsprechenden Zulassungsverfahren können über die Homepage des Landkreises Haßberge unter [www.hassberge.de](http://www.hassberge.de) aufgerufen werden. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten von diesen Möglichkeiten regen Gebrauch zu machen, damit eine effizientere Erledigung der Zulassungswünsche erfolgen kann.

### **Außerbetriebsetzungen:**

Online außer Betrieb gesetzt werden können allerdings nur Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2015 zulassungsrechtlich behandelt wurden und eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Stempelplaketten mit Sicherheitscodes besitzen.

### **Zulassungen, Wiederzulassungen und Umschreibungen:**

In diesen Fällen werden nach Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten von der Zulassungsbehörde die neuen Fahrzeugpapiere und Zulassungsplaketen postalisch versendet.

### **Kfz-Zulassungsstelle in Ebern ist wieder geöffnet**

Die Kfz-Zulassungsstelle in **Ebern** ist wieder für den Kundenverkehr geöffnet – aber **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** (per E-Mail: [zulassung@hassberge.de](mailto:zulassung@hassberge.de) oder telefonisch über die Straßenverkehrsbehörde in Haßfurt 09521/27-123).

**Termine sind zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr möglich.**

### **26. Kommt es zu Einschränkungen im Jobcenter?**

Aufgrund der aktuellen Lage ist auch das Jobcenter des Landkreises Haßberge für den Publikumsverkehr seit Mittwoch, 18. März 2020, geschlossen. Für finanzielle Notfälle besteht jedoch die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache. Für eine diesbezügliche Terminvergabe und für alle anderen Anliegen lautet die Telefonnummer 09521//929-885. Eine Arbeitslosmeldung kann telefonisch unter 09521/929-885 erfolgen. Auch per Fax ist das Jobcenter Haßberge unter der Nr. 09521/929913-351 erreichbar.

Arbeitgeber können sich an die gebührenfreie Hotline wenden: 0800 4 555 20. Anträge und sonstige Dokumente können formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden oder per E-Mail an: [Jobcenter-Hassberge@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hassberge@jobcenter-ge.de) gesendet oder über [www.Jobcenter.digital.de](http://www.Jobcenter.digital.de) gestellt werden.

### **27. Verlängerung des Jagdscheins**

Aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen ist die persönliche Vorsprache bei Verlängerung des Jagdscheins nicht möglich.

Zur Verlängerung bitten wir Sie, den Jagdschein zusammen mit der Versicherungsbestätigung auf dem Postweg ans Landratsamt Haßberge zu senden. Auch ein persönlicher Einwurf in unserem Briefkasten am Haupteingang ist möglich. Wir bitten Sie, von letzterer Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn Sie ohnehin Besorgungen in Haßfurt und Umgebung machen müssen. Stecken Sie die Dokumente auch hier in einen Umschlag, um deren Verlust zu verhindern.

Bitte überprüfen Sie vorher, ob der Jagdschein noch Platz für eine Verlängerung hat. Sollte er voll sein, benötigen wir zusätzlich ein möglichst aktuelles Bild in Passfoto-Größe. Die Versicherung sollte solange gültig sein, dass die Laufzeit des



gewünschten Jagdscheines voll abgedeckt wird (Beispiel: wird die Verlängerung bis 31.03.2024 gewünscht, darf auch die Versicherung erst zum 31.03.2024 enden).

Nach erfolgter Verlängerung senden wir Ihnen den Jagdschein nebst Rechnung per Einschreiben zurück.

Bitte beachten Sie, dass dieses Verfahren aufgrund der Postlaufzeiten einige Tage in Anspruch nehmen kann.

## 28. Informationen zur Jagdausübung während Corona

Regelungen bzgl. der Corona-Pandemie, die die Jagd betreffen, werden immer zeitnah durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im „Wildtierportal Bayern“ veröffentlicht unter:

<https://www.wildtierportal.bayern.de/corona>

Durch die Änderung der 11. BayIfSMV ergeben sich folgende Eckpunkte:

- Die Jagd ist weiterhin ein triftiger Grund die Wohnung zu verlassen und begründet im Falle der Schwarzwildbejagung auch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung während der Ausgangssperre.
- **NEU: ab 11.01.2021** ist Jagen und Arbeiten im Revier nur noch allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet (vormals 5 Personen).
- **NEU:** das Verlassen des Umkreises von 15 Kilometern um den Wohnort zur Jagdausübung ist auch bei eine 7-Tage-Inzidenz > 200 gestattet.
- Bewegungsjagden auf Schwarzwild werden nach wie vor als genehmigungsfähig gesehen, ebenfalls die gleichzeitige Freigabe von abschussplanpflichtigem Schalenwild. Damit bleibt auch die Allgemeinverfügung des Landkreises Haßberge zur Durchführung von Bewegungsjagden zunächst in Kraft.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem „Wildtierportal Bayern“ (siehe obiger Link).

## 29. Wie kann ich mit dem „Corona Solifonds Haßberge“ helfen?

Der Landkreis Haßberge hat gemeinsam mit seinen 26 Städten, Märkten und Gemeinden einen Hilfsfonds Wirtschaft und Soziales eingerichtet, den „Corona Solifonds Haßberge“. Mit Spendengeldern aus der Bevölkerung, sowie von Firmen und Unternehmen, sollen Menschen und Betriebe unterstützt werden, die in finanzielle Not geraten sind. Auch soll das Personal in der ambulanten und



stationären Pflege Dank und Anerkennung finden. Organisiert wird der Hilfsfonds durch den Caritasverband für den Landkreis Haßberge, der hierfür kurzfristig Mittel der Aktion Mensch beantragt und bewilligt bekommen hat.

Durch die Spendengelder sollen bestimmte Personengruppen, bzw. Betriebe unterstützt werden, welche durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens besonders belastet sind:

- kleinere Gewerbebetriebe und Produzenten, deren Geschäfte geschlossen oder erheblich eingeschränkt sind oder waren und die deshalb in eine existenzbedrohende Lage geraten können.
- soziale Leistungsbezieher, die erlaubte Zusatzverdienste verloren haben,
- Menschen, die in bestimmten sozialen Bereichen insbesondere in Pflegeeinrichtungen tätig sind und
- Bedürftige und Menschen mit geringem Einkommen.

Von den Spendengeldern des zentralen Solidaritäts-Kontos, werden Wertgutscheine ausgegeben, die bei teilnehmenden Unternehmen eingelöst werden können. Neben Gewerbetreibenden und Mitarbeitenden in der Pflege sollen Inhaber der „Haßberg-Card“ (Sozialpass) von der Aktion profitieren und erhalten die Wertgutscheine aus der Spendenaktion. Die Verteilung übernimmt dabei die Caritas.

### **Sie möchten das Projekt unterstützen und Geld spenden?**

Corona Solifonds Haßberge, Bankverbindung: IBAN: DE76 7935 0101 0021 8084 07

**Mit wenigen Klicks Geld senden und gutes Tun:** PayPal.Me/caritashas

**Sie möchten am Projekt teilnehmen und sich als (Gewerbe)betrieb, Produzent, oder Geschäft listen lassen, bei dem die Wertgutscheine einlösbar sind?**

Sabine Rückert-Seidel, Telefon 09521/ 691-21, E-Mail: [corona-soli@caritas-hassberge.de](mailto:corona-soli@caritas-hassberge.de)

**Sie benötigen Unterstützung und möchten mehr über die Haßberg Card (Sozialpass) erfahren?**

Doris Meironke, Telefon 09521 691-21, E-Mail: [hassberg-card@caritas-hassberge.de](mailto:hassberg-card@caritas-hassberge.de)